

**Aktuelles zum Versorgungsausgleich aus der
gesetzlichen Rentenversicherung -**

Grundrentengesetz und andere Neuregelungen

Darmstädter Kreis

08.07.2022

Edda Bachmann DRV Bund

- **Die Grundrente**
- **Auskünfte im Versorgungsausgleichsverfahren**
 - **Der Umfang der Auskunft („nachvollziehbare Berechnung“)**
 - **Grundlage für die Bestimmung des Ehezeitanteils („besitzgeschützte Punkte“)**
 - **„Auskunft für Tote“**
- **Schuldrechtliche Abfindungszahlung und die Folgen (§ 23 VersAusglG)**
- **Ausblick: Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher**

Die Grundrente

Vorab ein Zitat:

Prof. Dr. Franz Ruland*:

„... Es ist ein Jammer, welchen Tiefstand die Gesetzgebungskunst in Deutschland mit diesem Gesetz erreicht hat.“

(NZS 2021, 241)

*) Von 1992 bis 2005 Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und von 2009 bis 2013 Vorsitzender des Sozialbeirats der Bundesregierung.

Die Grundrente

Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879)

Wesentliche Regelungen:

§§ 76g, 307e, 307f SGB VI

(Voraussetzungen für erstmalige Bewilligung und Bestandsrentner)

§ 97a SGB VI

(Einkommensanrechnung)

§ 307g SGB VI

(Anspruch auf Prüfung nicht vor 2023)

120f Abs. 2 Nr. 3 SGB VI

(gesonderter Wertausgleich der Grundrentenentgeltpunkte - GEP)

Die Grundrente

Was ist die Grundrente?

Die Grundrente ist **keine neue Rentenart**, die Rente wird um einen monatlichen Betrag erhöht.

Der Grundrentenzuschlag, oft vereinfachend als Grundrente bezeichnet, ist ein **individueller Zuschlag** in EUR zur Rente.

Er kann rückwirkend ab 01.01.2021 gezahlt werden.

Profitieren können **langjährig Versicherte** mit einem durchschnittlich versicherten Einkommen von **weniger als 80 Prozent des Durchschnittseinkommens** (2022 muss das Bruttoeinkommen unter 31.121 EUR jährlich oder 2.593,40 EUR monatlich liegen).

Die Prüfung der Voraussetzungen und die Auszahlung erfolgen von **Amts wegen** – ein Antrag ist nicht erforderlich.

Die Grundrente

Was ist die Grundrente?

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Entgeltpunkten. Die vorhandenen individuellen **Entgeltpunkte** werden aufgestockt.

Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden im Gesetz als **Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung** (kurz Grundrentenentgeltpunkte – GEP –) bezeichnet .

Aus den GEP wird ein Zuschlag in EUR ermittelt. Dieser kann zu **allen Rentenarten** gezahlt werden (z.B. EM-Renten, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten).

Aber:

Auf den Zuschlag wird **eigenes Einkommen** und **Einkommen des Ehepartners /Lebenspartners** angerechnet. Damit ein **Grundrentenzuschlag** in EUR zur Auszahlung kommt, darf kein oder nur wenig anrechenbares Einkommen vorhanden sein.

Die Grundrente

Voraussetzungen und Begriffe

Für den Anspruch auf Grundrente sind erforderlich:
mindestens 33 Jahre (396 Monate) **Grundrentenzeiten**

Grundrentenzeiten (§ 76g Abs. 2 SGB VI), z.B.:

- Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit
- Kindererziehung und Pflege
- Krankengeld, Kurzarbeitergeld
- Ersatzzeiten

aber nicht:

- Zeiten der Arbeitslosigkeit
- Freiwillige Beitragszeiten
- Zurechnungszeit

Die Grundrente

Voraussetzungen und Begriffe

Grundrentenzeiten sind zugleich **Grundrentenbewertungszeiten**, wenn sich daraus **mindestens 0,3 EP/jährlich** oder **0,0250 EP/monatlich** ergeben.

Ist der **Durchschnitt der Entgeltpunkte** aus allen Grundrentenbewertungszeiten kleiner als 0,8 EP/jährlich, werden **Grundrentenentgeltpunkte (GEP)** ermittelt.

Für die Berechnung im Einzelnen sind weitere Berechnungsschritte erforderlich...

Die Grundrente

Grundrentenentgeltpunkte - Beispiel

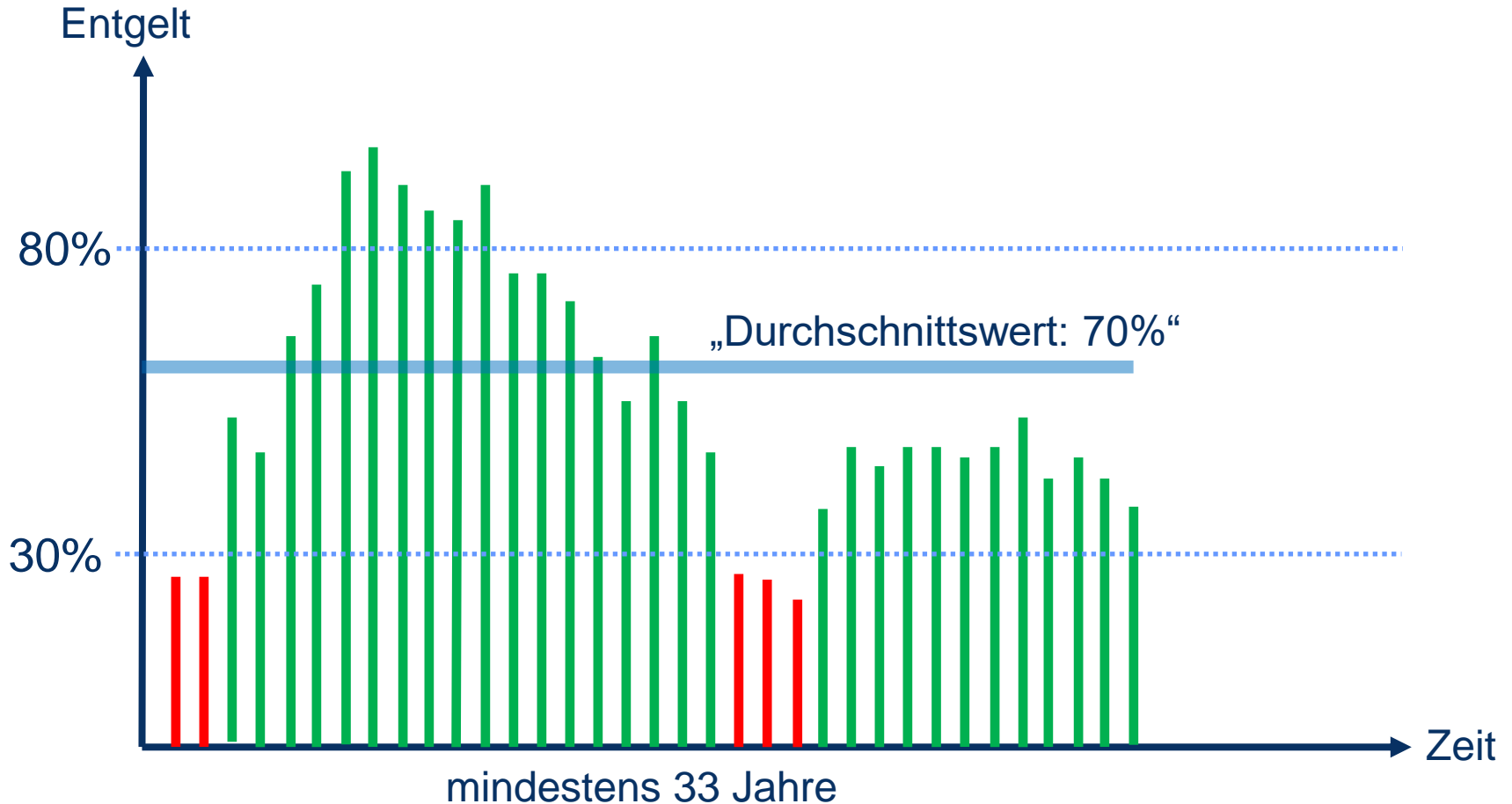
Mann ist seit 35 Jahren beschäftigt.

Seine in dieser Zeit erzielten Verdienste (z.B. in 2021: 27.200 EUR) entsprechen durchschnittlich 0,7000 Entgeltpunkten pro Jahr

GEP werden ermittelt, da weniger als 0,8000 Entgeltpunkte selbst erwirtschaftet.

Die Grundrente

Grundrentenbewertungszeiten (§ 76 Abs. 3 SGB VI):



Die Grundrente

Höchstwert nach Anzahl an Monaten mit Grundrentenzeiten

Anzahl Monate 33 Jahre plus x		Höchstwert			Anzahl Monate 34 Jahre plus x		Höchstwert	
Zusätzlich	Gesamt	Monatlich	Jährlich		Zusätzlich	Gesamt	Monatlich	Jährlich
0	396	0,0334	0,4008		0	408	0,0501	0,6012
1	397	0,0348	0,4176		1	409	0,0515	0,6180
2	398	0,0362	0,4344		2	410	0,0528	0,6336
3	399	0,0376	0,4512		3	411	0,0542	0,6504
4	400	0,0390	0,4680		4	412	0,0556	0,6672
5	401	0,0403	0,4836		5	413	0,0570	0,6840
6	402	0,0417	0,5004		6	414	0,0584	0,7008
7	403	0,0431	0,5172		7	415	0,0598	0,7176
8	404	0,0445	0,5340		8	416	0,0612	0,7344
9	405	0,0459	0,5508		9	417	0,0626	0,7512
10	406	0,0473	0,5676		10	418	0,0640	0,7680
11	407	0,0487	0,5844		11	419	0,0653	0,7836

Die Grundrente

Berechnung Beispiel:

Ausgangswerte

40 Jahre oder 480 Monate Grundrentenzeiten

Grundrentenzeiten wurden mit mindestens 0,0250 EP/Monat bewertet

Ø Entgeltpunkte aus 480 Monaten Grundrenten-Bewertungszeiten: 0,0334 EP

Lösung

$0,0334 \text{ EP} \times 2 = 0,0668 \text{ EP}$, begrenzt auf 0,0667 EP

$0,0667 \text{ EP} \div 0,0334 \text{ EP} = 0,0333 \text{ EP}$

$0,0333 \text{ EP} \times 0,875 = 0,0291 \text{ EP}$

$0,0291 \text{ EP} \times 480$ (begrenzt auf 420) = 12,2220 EP (Zuschlag)

Rentenerhöhung (West/Ost) vor Einkommensanrechnung (ab 7/2022)

$12,2220 \text{ EP} \times 36,02 \text{ €} = 440,24 \text{ €}$

$12,2220 \text{ EP} \times 35,52 \text{ €} = 434,13 \text{ €}$

Die Grundrente

Einkommensanrechnung

- Eigenes Einkommen und das des Ehegatten wird angerechnet
- Einkommen aus vor- oder vorvorvergangenem Kalenderjahr
- Steuerbescheid maßgebend zuzüglich steuerfreier Teil der Rente ggf. zuzüglich Kapitalerträge oberhalb Sparerpauschbetrag
- Liegt Steuerbescheid nicht vor, ist Rente maßgebend zuzüglich Kapitalerträge oberhalb Sparerpauschbetrag
- Nicht angerechnet wird Einkommen aus Grundrentenzuschlag, Einkünfte aus Mini-Jobs, Aö-Geld, Krankengeld...

Die Grundrente

Einkommensanrechnung

Grenzen 2022 Alleinstehende

keine Anrechnung bei Einkommen bis 1250 EUR

60 % Anrechnung bei Einkommen über 1250 EUR bis 1600 EUR

Volle Anrechnung bei Einkommen über 1600 EUR

Grenzen 2022 Ehepaare

keine Anrechnung bei Einkommen bis 1950 EUR

60 % Anrechnung bei Einkommen über 1950 EUR bis 2300 EUR

Volle Anrechnung bei Einkommen über 2300 EUR

Die Grundrente

Einkommensanrechnung Beispiel

Versichertenrente 600 EUR einschl. Zuschlag 250 EUR
Ehepaar: Einkommen monatlich 2.400 EUR

Lösung:

Einkommen zwischen 1.950 EUR bis 2.300 EUR: **350 EUR**
Anzurechnen sind 60 %, das sind 210 EUR

Einkommen oberhalb von 2.300 EUR: **100 EUR**
Anzurechnen sind 100 %, das sind 100 Euro

Anrechnungsbetrag insgesamt: 310 EUR (210 EUR + 100 EUR)
Grundrentenzuschlag nach Einkommensanrechnung
0,00 EUR (250 EUR minus 310 EUR)

Die Grundrente

Auskunft im Versorgungsausgleich

Grundrentenentgeltpunkte (GEP) sind auszugleichende Anrechte im Sinne des **§ 2 VersAusglG**.

Sie können sowohl bei Auskünften in der **Anwartschaftsphase** als auch bei Auskünften in der **Leistungsphase** vorhanden sein.

Bis zur Rentenangleichung am 01.07.2024 sind Zuschläge an **Entgeltpunkten** und Zuschläge an **Entgeltpunkten (Ost)** möglich.

GEP treten nur in der **allgemeinen Rentenversicherung** auf, nicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Die Grundrente

Auskunft im Versorgungsausgleich

In der Auskunft über den Ehezeitanteil werden GEP als **Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung** bezeichnet.

Sie sind **gesondert auszuweisen** und **auszugleichen** (§ 120f Abs. 2 Nr. 3 SGB VI), weil auf die daraus resultierende Monatsrente eine besondere Einkommensanrechnung (§ 97a SGB VI) stattfindet.

Aus Sicht der Rentenversicherungsträger spielt es für die Aufteilung der **GEP im Versorgungsausgleich** keine Rolle, ob Einkommen anzurechnen ist.

Die Grundrente

Auskunft im Versorgungsausgleich

Darstellung in der Auskunft an Gericht

Es ergeben sich folgende Werte bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31.08.2021:

In der allgemeinen Rentenversicherung

Entgeltpunkte - EP

Ehezeitanteil **19,0000 EP**

Entspricht einer Monatsrente von 649,99 EUR

Ausgleichswert **9,5000 EP**

Entspricht einer Monatsrente von 325,00 EUR

Korrespondierender Kapitalwert **73.402,95 EUR**

Zuschlag an Entgeltpunkten - EP für langjährige Versicherung

Ehezeitanteil **3,0000 EP**

Entspricht einer Monatsrente von 102,57 EUR

Ausgleichswert **1,5000 EP**

Entspricht einer Monatsrente von 51,29 EUR

Korrespondierender Kapitalwert **11.589,94 EUR**

Die Grundrente

Wertausgleich - Beispiel

Anrecht	Ehemann (Ausgleichswert)	Ausgleich	Ehefrau (Ausgleichswert)
Gesetzliche RV	6 EP		
Gesetzliche RV			4 EP (Ost)
Gesetzliche RV			2 GEP (Ost)
Landes-Beamten- Versorgung	mtl. Versorgung 200 €		
Private LV			Kapital 2750 €

Die Grundrente

Wertausgleich

Ausgleich erfolgt grundsätzlich durch interne Teilung in der Bezugsgröße
„Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“

Mögliche Beschlussformel:

*„Vom Versicherungskonto des Ehemannes / der Ehefrau
(Versicherungsnummer xxx) bei der DRV Bund werden xxx,xxxx
Grundrentenentgeltpunkte* auf das Versicherungskonto der Ehefrau / des
Ehemannes (Versicherungsnummer xxx) bei der DRV Bund übertragen.“*

*Vom Versicherungskonto des Ehemannes / der Ehefrau
(Versicherungsnummer xxx) bei der DRV Bund werden xxx,xxxx
Grundrentenentgeltpunkte (Ost)* auf das Versicherungskonto der Ehefrau /
des Ehemannes (Versicherungsnummer xxx) bei der DRV Bund übertragen.“*

**) rechtlich zutreffend wäre „Zuschlag an Entgeltpunkten / Entgeltpunkten (Ost) für langjährige
Versicherung“*

Die Grundrente

Wertausgleich - Beispiel

Anrecht	Ehemann (Ausgleichswert)	Ausgleich	Ehefrau (Ausgleichswert)
Gesetzliche RV	6 EP	interne Teilung →	
Gesetzliche RV		interne Teilung ←	4 EP (Ost)
Gesetzliche RV		interne Teilung ←	2 GEP (Ost)?
Landes-Beamten- Versorgung	mtl. Versorgung 200 €	externe Teilung → zur GRV	
Private LV		Externe Teilung zur GRV ←	Kapital 2750 €

Die Grundrente

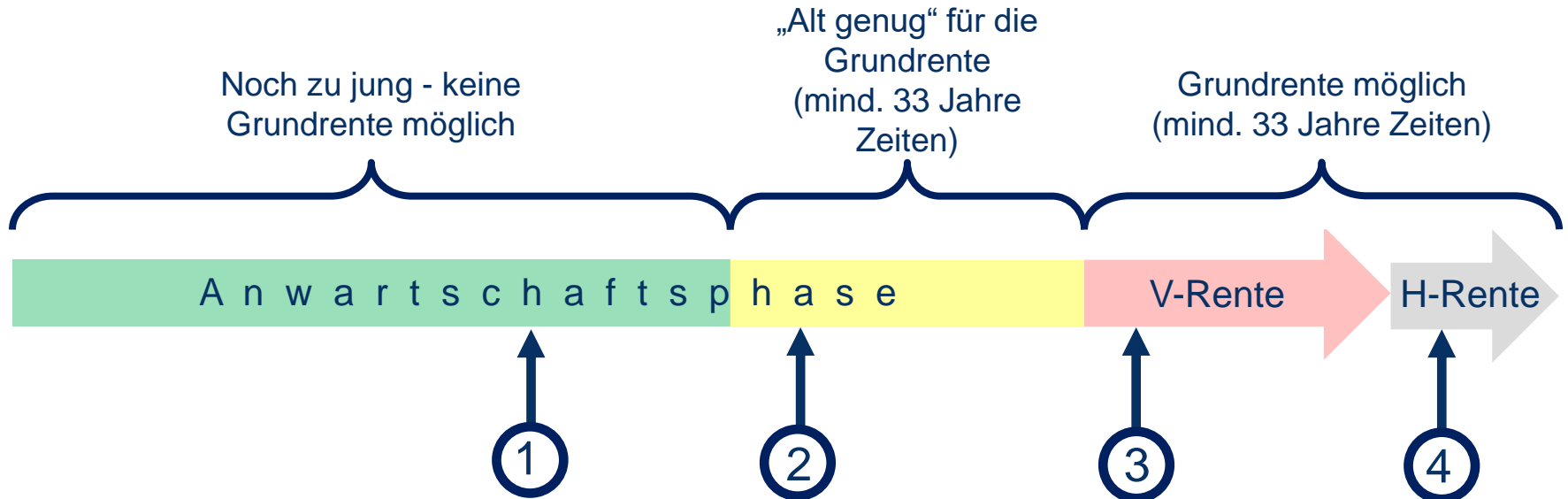
Wertausgleich

Fragen vor der Entscheidung über den Ausgleich der GEP:

- Ist der Ausgleich der GEP durch interne Teilung immer sinnvoll?
- Gibt es auch andere Möglichkeiten für den Ausgleich?
- Kommt eine spätere Abänderung in Betracht?

Die Grundrente

Wertausgleich



- 1) Wertausgleich der Anrechte erfolgt ohne Zuschlagsentgeltpunkte
- 2) Zuschlagsentgeltpunkte können vorhanden sein – i.d.R. interne Teilung
- 3) Zuschlagsentgeltpunkte können vorhanden sein – Ausgleich wirtschaftlich?
- 4) Zuschlagsentgeltpunkte können vorhanden sein – i.d.R. § 31 VersAusglG-Fälle

Die Grundrente

Wertausgleich

Ist der Ausgleich durch interne Teilung immer sinnvoll?

Mögliche Auswirkungen der Einkommensanrechnung auf die Renten der Ehegatten (§ 97a SGB VI):

- Bei beiden Ehegatten weder Erhöhung noch Minderung.
- Bei einem Ehegatten Erhöhung, bei dem anderen aber keine Minderung.
- Bei einem Ehegatten Minderung, bei dem anderen aber keine Erhöhung.

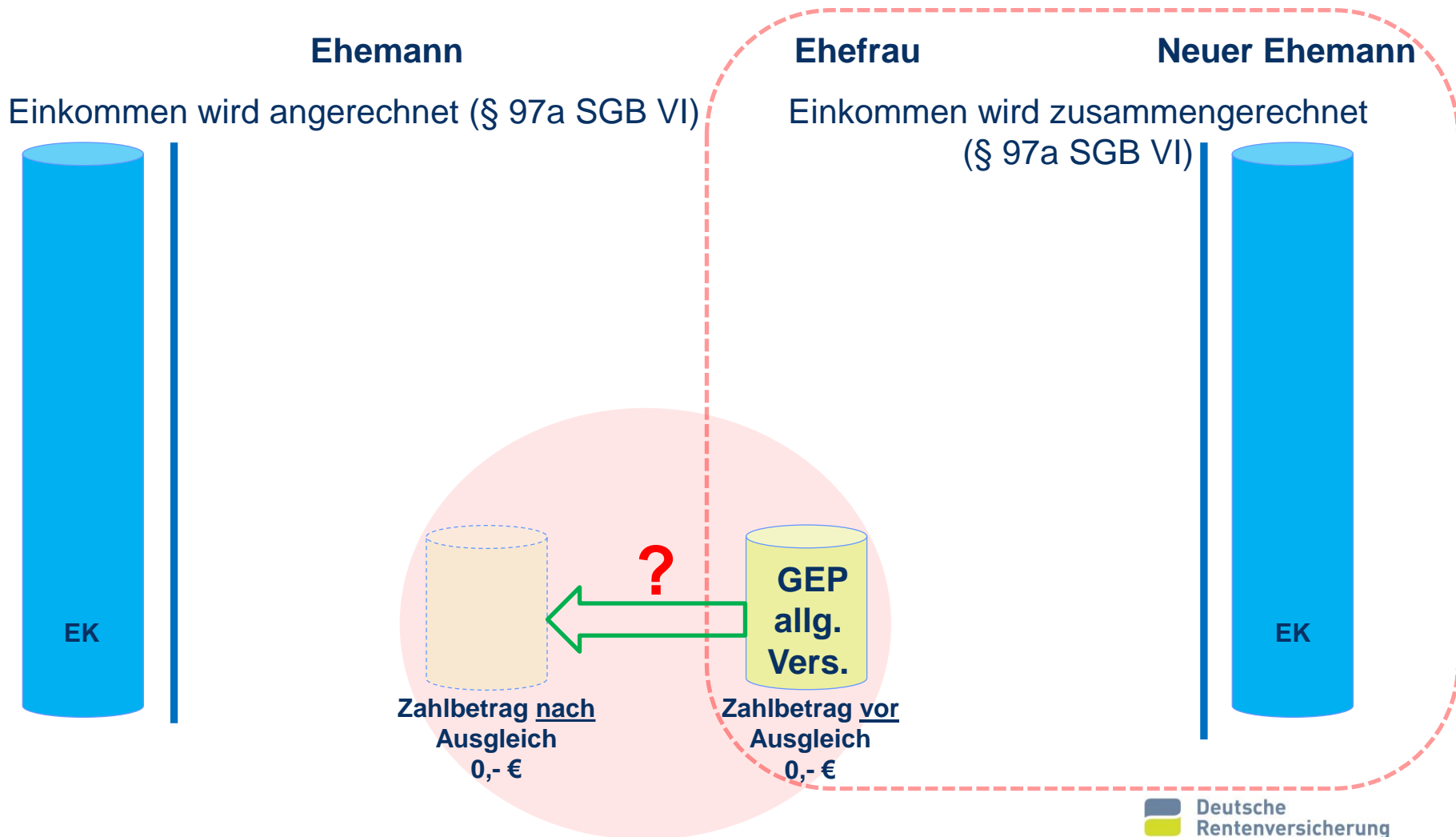
Die Grundrente

Wertausgleich - Beispiel

Anrecht	Ehemann (Ausgleichswert)	Ausgleich	Ehefrau (Ausgleichswert)
Gesetzliche RV	6 EP	interne Teilung →	
Gesetzliche RV		interne Teilung ←	4 EP (Ost)
Gesetzliche RV		interne Teilung ←	2 GEP (Ost)?
Landes-Beamten- Versorgung	mtl. Versorgung 200 €	externe Teilung → zur GRV	
Private LV		Externe Teilung zur GRV ←	Kapital 2750 €

Die Grundrente

Bei beiden Ehegatten weder Erhöhung noch Minderung aus Grundrente



Die Grundrente

Bei einem Ehegatten Erhöhung, beim anderen keine Minderung aus Grundrente

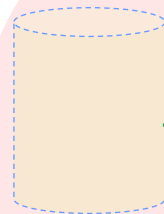
Ehemann

Einkommen unter Freibetrag wird **nicht** angerechnet (§ 97a SGB VI)

Ehefrau

Einkommen wird zusammengerechnet (§ 97a SGB VI)

Neuer Ehemann



Zahlbetrag nach
Ausgleich
70,- €

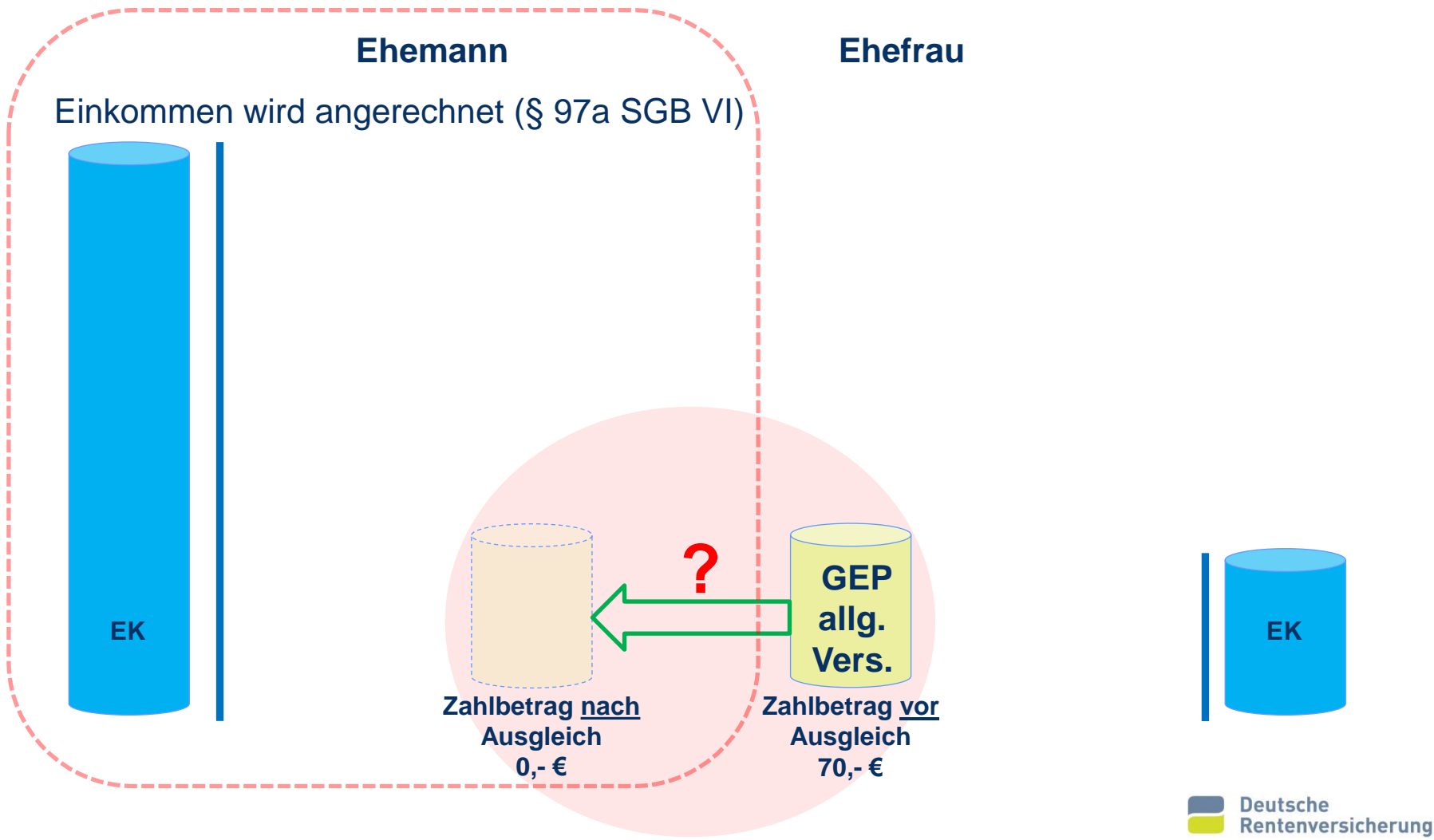


Zahlbetrag vor
Ausgleich
0,- €



Die Grundrente

Bei einem Ehegatten Minderung, beim anderen keine Erhöhung aus Grundrente



Die Grundrente

Wertausgleich

Ist der Ausgleich durch interne Teilung immer sinnvoll?

- Bei beiden Ehegatten weder Erhöhung noch Minderung
- Bei einem Ehegatten Minderung, bei dem anderen aber keine Erhöhung

Hier wäre ggf. eine Unwirtschaftlichkeit des Wertausgleichs zu prüfen.

Zu beachten aber:

- **Einkommensanrechnung** erfolgt jedes Jahr neu – Beträge aus Grundrentenentgeltpunkten können sich daher ändern;
- Es wird in der Regel das Einkommen des **vorvergangenen** Jahres zugrunde gelegt;

Die Grundrente

Wertausgleich

Gibt es auch andere Möglichkeiten für den Ausgleich?

Denkbar sind zum Beispiel

Vereinbarungen nach den §§ 6-8 VersAusglG über

- den Ausschluss des Wertausgleichs der Grundrentenentgeltpunkte
- Vorbehalt des Wertausgleichs nach der Scheidung, z.B. entsprechend OLG Frankfurt vom 25.05.2022 – 7 UF 4/2022
(beachte aber den Ausschluss schuldrechtlicher Hinterbliebenenversorgungen § 25 Abs. 2 VersAusglG)
- Verrechnung beiderseitiger Anrechte, sodass Ausgleich der Grundrentenentgeltpunkte entfällt

Ausschluss des Wertausgleichs nach § 27 VersAusglG?

Die Grundrente

Wertausgleich

Kommt eine spätere Abänderung in Betracht?

Abänderung ist grundsätzlich möglich bei wesentlicher Wertänderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen:

- Grundrentenentgeltpunkte können sich erstmals ergeben oder wegfallen (bei Rentenbezug sind erstmals die Voraussetzungen erfüllt)
- Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Abänderung des Wertausgleichs anderer Anrechte
- Aber: immer prüfen, was am Ende herauskommt – Erhöhung der Rente oder nur Gerichtskosten?
- Wirkt sich die Abänderung zugunsten eines Ehepartners / Hinterbliebenen aus (§ 225 Abs. 5 FamFG) ?

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskünfte im Versorgungsausgleichsverfahren

- **Der Umfang der Auskunft („nachvollziehbare Berechnung“)**
- Grundlage für die Bestimmung des Ehezeitanteils („besitzgeschützte Punkte“)
- „Auskunft für Tote“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskünfte der Deutschen Rentenversicherung im Versorgungsausgleich

Öffentlich-rechtlicher
Wertausgleich bei
der Scheidung

Schuldrechtlicher
Wertausgleich nach der
Scheidung

Anpassung wegen
Unterhalt

Erstauskunft

Auskunft über
Ausgleichsanspruch
aus gezahlter Rente

Höhe der
Rentenkürzung

Abänderungsauskunft

Auskunft über Höhe des
Abfindungsbetrags
(§ 23 VerAusglG)

Diverse
„Spezialauskünfte“

Verlängerter Anspruch
(Hinterbliebenen-
versorgung)

Auskünfte im Versorgungsausgleich

§ 220 Abs. 4 Satz 1 FamFG:

„Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die nach § 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes benötigten Werte einschließlich **einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung** sowie die für die Teilung maßgeblichen Regelungen mitzuteilen.“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Grundlage der Auskunft ist eine Rentenberechnung mit folgenden wesentlichen Anlagen:

„Berechnung der Rente“

„Berechnung der persönlichen
Entgeltpunkte“

„Entgeltpunkte für ständige
Arbeiten unter Tage (knV)“

„Versicherungsverlauf“

„Höherversicherung“

„Entgeltpunkte für
Beitragszeiten“

„Zuschlag an Entgeltpunkten“

„Rente und Hinzuverdienst“

„Entgeltpunkte für beitragsfreie
und beitragsgeminderte Zeiten“

„Grundrentenzeiten“

„Berechnung der Zinsen“

„Versorgungsausgleich“

„Entgeltpunkte für langjährige
Versicherung (Grundrente)“

„Zusammentreffen von
Rente und Einkommen“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Für den Versorgungsausgleich maßgebende Daten aus der Rentenberechnung

„Berechnung der Rente“

„Berechnung der persönlichen
Entgeltpunkte“

„Entgeltpunkte für ständige
Arbeiten unter Tage (knV)“

„Versicherungsverlauf“

„Höherversicherung“

Anschreiben mit
Auskunftsdaten

„Entgeltpunkte für
Beitragszeiten“

„Zuschlag an Entgeltpunkten“

„Rente und Hinzuverdienst“

„Entgeltpunkte für beitragsfreie
und beitragsgeminderte Zeiten“

„Grundrentenzeiten“

„Berechnung der Zinsen“

„Versorgungsausgleich“

„Entgeltpunkte für langjährige
Versicherung (Grundrente)“

„Zusammentreffen von
Rente und Einkommen“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

„Kurzauskunft“ zum Versorgungsausgleich (bis Mai 2022)

„Berechnung der Rente“

„Berechnung der persönlichen
Entgeltpunkte“

„Entgeltpunkte für ständige
Arbeiten unter Tage (knV)“

„Versicherungsverlauf“

„Höherversicherung“

**Anschreiben mit
Auskunftsdaten**

„Entgeltpunkte für
Beitragszeiten“

„Zuschlag an Entgeltpunkten“

„Rente und Hinzuverdienst“

„Entgeltpunkte für beitragsfreie
und beitragsgeminderte Zeiten“

„Grundrentenzeiten“

„Berechnung der Zinsen“

„Versorgungsausgleich“

„Entgeltpunkte für langjährige
Versicherung (Grundrente)“

„Zusammentreffen von
Rente und Einkommen“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

„Kurzauskunft“ zum Versorgungsausgleich (aktuell)

„Berechnung der Rente“

„Berechnung der persönlichen
Entgeltpunkte“

Entgeltpunkte für ständige
Arbeiten unter Tage (knV)“

„Versicherungsverlauf“

„Höherversicherung“

**Anschreiben mit
Auskunftsdaten**

„Entgeltpunkte für
Beitragszeiten“

„Zuschlag an Entgeltpunkten“

„Rente und Hinzuverdienst“

„Entgeltpunkte für beitragsfreie
und beitragsgeminderte Zeiten“

„Grundrentenzeiten“

„Berechnung der Zinsen“

„Versorgungsausgleich“

„ Entgeltpunkte für langjährige
Versicherung (Grundrente)“

„Zusammentreffen von
Rente und Einkommen“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Nur auf Wunsch auch „Langauskunft“ zum Versorgungsausgleich

„Berechnung der Rente“

„Berechnung der persönlichen
Entgeltpunkte“

„Entgeltpunkte für ständige
Arbeiten unter Tage (knV)“

„Versicherungsverlauf“

„Höherversicherung“

Anschreiben mit
Auskunftsdaten

„Entgeltpunkte für
Beitragszeiten“

„Zuschlag an Entgeltpunkten“

„Rente und Hinzuverdienst“

„Entgeltpunkte für beitragsfreie
und beitragsgeminderte Zeiten“

„Grundrentenzeiten“

„Berechnung der Zinsen“

„Versorgungsausgleich“

„Entgeltpunkte für langjährige
Versicherung (Grundrente)“

„Zusammentreffen von
Rente und Einkommen“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Verkürzung der Auskünfte im Versorgungsausgleich in Anlehnung an die Verkürzung der Rentenbescheide

BSG vom 9. 12.2004 (B 6 KA 44/03 R und Parallelentscheidung B 6 KA 71/03 R) zur Begründetheit von Verwaltungsakten nach § 35 SGB X (Rn. 32):

„Die Vorschrift verlangt nicht, schriftliche Verwaltungsakte in allen Einzelheiten zu begründen. Vielmehr sind nach Abs. 1 Satz 2 a. a. O. dem Betroffenen **nur die wesentlichen Gründe** mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der notwendigen Begründung nach den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets und nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Begründung braucht sich nicht ausdrücklich mit allen in Betracht kommenden Umständen und Einzelüberlegungen auseinander zu setzen.

Es reicht aus, wenn dem Betroffenen die Gründe der Entscheidung in solcher Weise und in solchem Umfang bekannt gegeben werden, dass er seine Rechte sachgemäß wahrnehmen kann.“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Ansicht der Rentenversicherungsträger:

Auskünfte an die Familiengerichte erfüllen die Anforderungen des § 220 Abs. 4 FamFG („die zur Durchführung des Versorgungsausgleichs erforderlichen Werte einschließlich einer **übersichtlichen** und **nachvollziehbaren** Berechnung“):

- Durch Wegfall der Anlagen wird die Auskunft **übersichtlicher**.
- Sie bleibt **nachvollziehbar**, weil die der Auskunft an das Familiengericht zugrunde gelegten Daten schriftlich dargestellt werden.
- Auf Anforderung werden alle Berechnungsanlagen übersandt.
- Ehezeitanteil berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, an die die Rentenversicherungsträger gebunden sind. Die zutreffende Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen dürfte kaum angezweifelt werden.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Anhängige Rechtsfrage beim BSG:

Sind die seit Frühjahr 2018 von den Rentenversicherungsträgern ohne Übersichten zur Berechnung der Entgeltpunkte erteilten Rentenbescheide im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 2 SGB X hinreichend begründet?...

B 5 R 39/21 R, B5 R 21/21 R, B 5 R 22/21 R

Nach Abschluss der Verfahren sind die Konsequenzen für Eheauskünfte zu prüfen.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Entscheidung des BSG vom 06.07.2022:

→ → Bei Erstellung dieses Vortrags noch nicht bekannt! ← ←

Sind die seit Frühjahr 2018 von den Rentenversicherungsträgern ohne Übersichten zur Berechnung der Entgeltpunkte erteilten Rentenbescheide im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 2 SGB X hinreichend begründet?...

B 5 R 39/21 R, B5 R 21/21 R, B 5 R 22/21 R

Nach Abschluss der Verfahren sind die Konsequenzen für Eheauskünfte zu prüfen.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Terminbericht 26/22 des BSG vom 07.07.2022 – u.a. B5 R 21/21 R

Die Vorinstanzen sind ... im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die der Klägerin erteilten Rentenbescheide nicht in allen Punkten die nach § 35 Abs 1 SGB X erforderliche Begründung enthielten. Nach dieser Vorschrift muss die Behörde in der Begründung von sich aus die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte mitteilen, die sie zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Das muss so geschehen, dass dem Betroffenen eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Rechte möglich ist. Mit dem als Anlage zum Rentenbescheid beigefügten Versicherungsverlauf sowie den Erläuterungen zur Berechnung der Entgeltpunkte hat die Beklagte ihre Begründungspflicht hinsichtlich der Bewertung der Beitragszeiten erfüllt.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Fortsetzung Terminbericht 26/22 des BSG vom 07.07.2022 – u.a. B5 R 21/21 R

Unzureichend war jedoch die Begründung in Bezug auf die Bewertung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten. Mit dem bloßen Hinweis, Entgeltpunkte für erstere seien "unter Berücksichtigung des Versicherungslebens" ermittelt worden und für letztere würden "zusätzliche Entgeltpunkte" ermittelt, hat die Beklagte nicht nachvollziehbar aufgezeigt, für welche Zeiträume und nach welchem Entscheidungsprogramm sie die beitragsfreien bzw beitragsgeminderten Zeiten bewertet hat. Entsprechendes gilt für die aus einem Versorgungsausgleich zusätzlich berücksichtigten Entgeltpunkte. Der allgemeine Hinweis, auf Nachfrage würden weitere Auskünfte oder Erläuterungen kostenfrei erteilt, kann diese Defizite nicht ausgleichen.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskünfte über den Ehezeitanteil werden in der Regel elektronisch versandt.

Es gibt zwei Wege:

- a) Übersendung als elektronisches Dokument über eGericht**
- b) Übersendung eines strukturierten Datensatzes mit den Auskunftsdaten, elektronisches Dokument wird als PDF-Anhang beigefügt**

Papier wird nur in besonderen Ausnahmefällen geschickt.

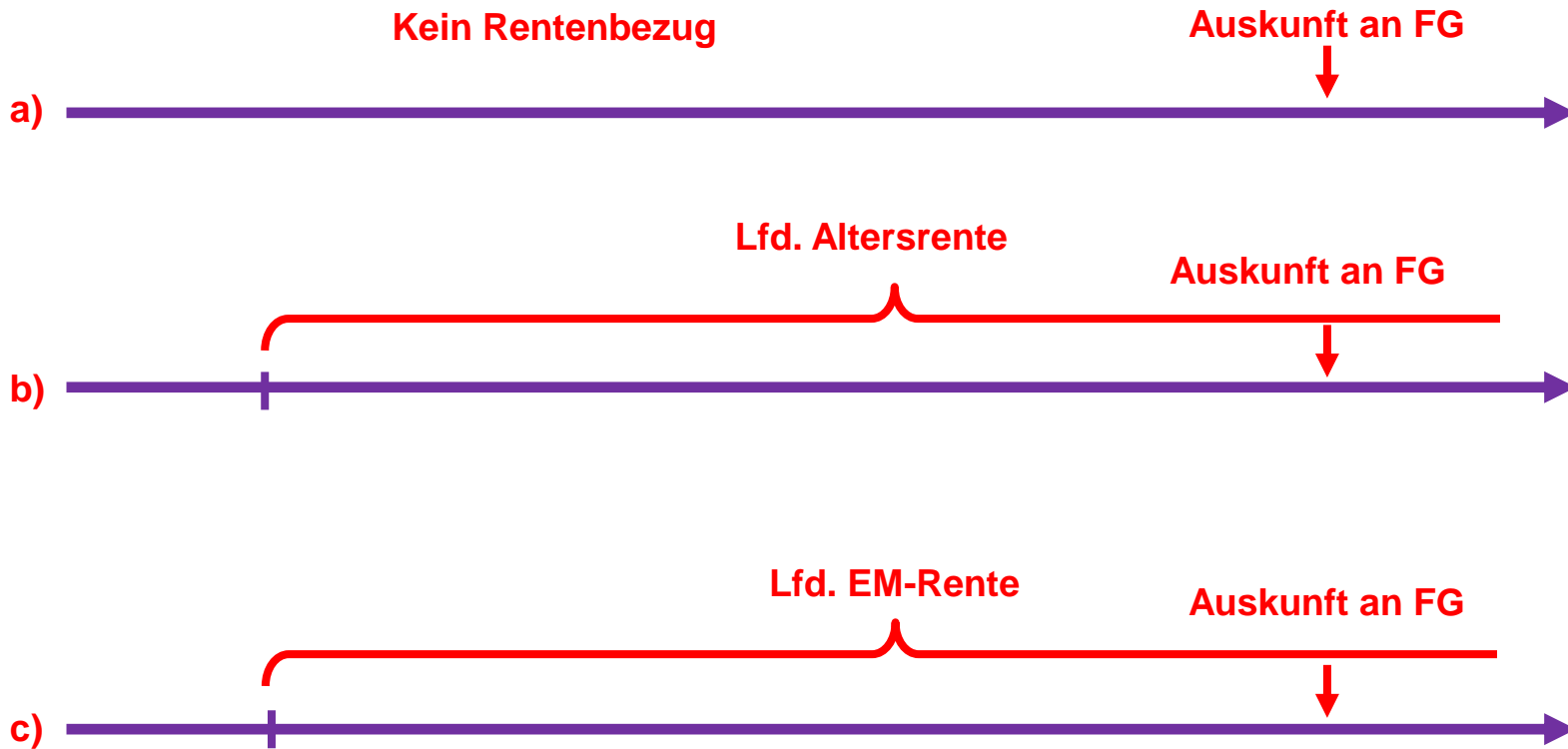
Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskünfte im Versorgungsausgleichsverfahren

- Der Umfang der Auskunft („nachvollziehbare Berechnung“)
- **Grundlage für die Bestimmung des Ehezeitanteils („besitzgeschützte Punkte“)**
- „Auskunft für Tote“

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Grundlage für die Ermittlung des Ehezeitanteils zu Lebzeiten



Auskünfte im Versorgungsausgleich

Grundlage für die Ermittlung des Ehezeitanteils zu Lebzeiten



a)

Auskunft aus Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 109 Abs. 6 SGB VI)

Fiktiver Rentenbeginn = Tag nach dem Ende der Ehezeit

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Grundlage für die Ermittlung des Ehezeitanteils zu Lebzeiten



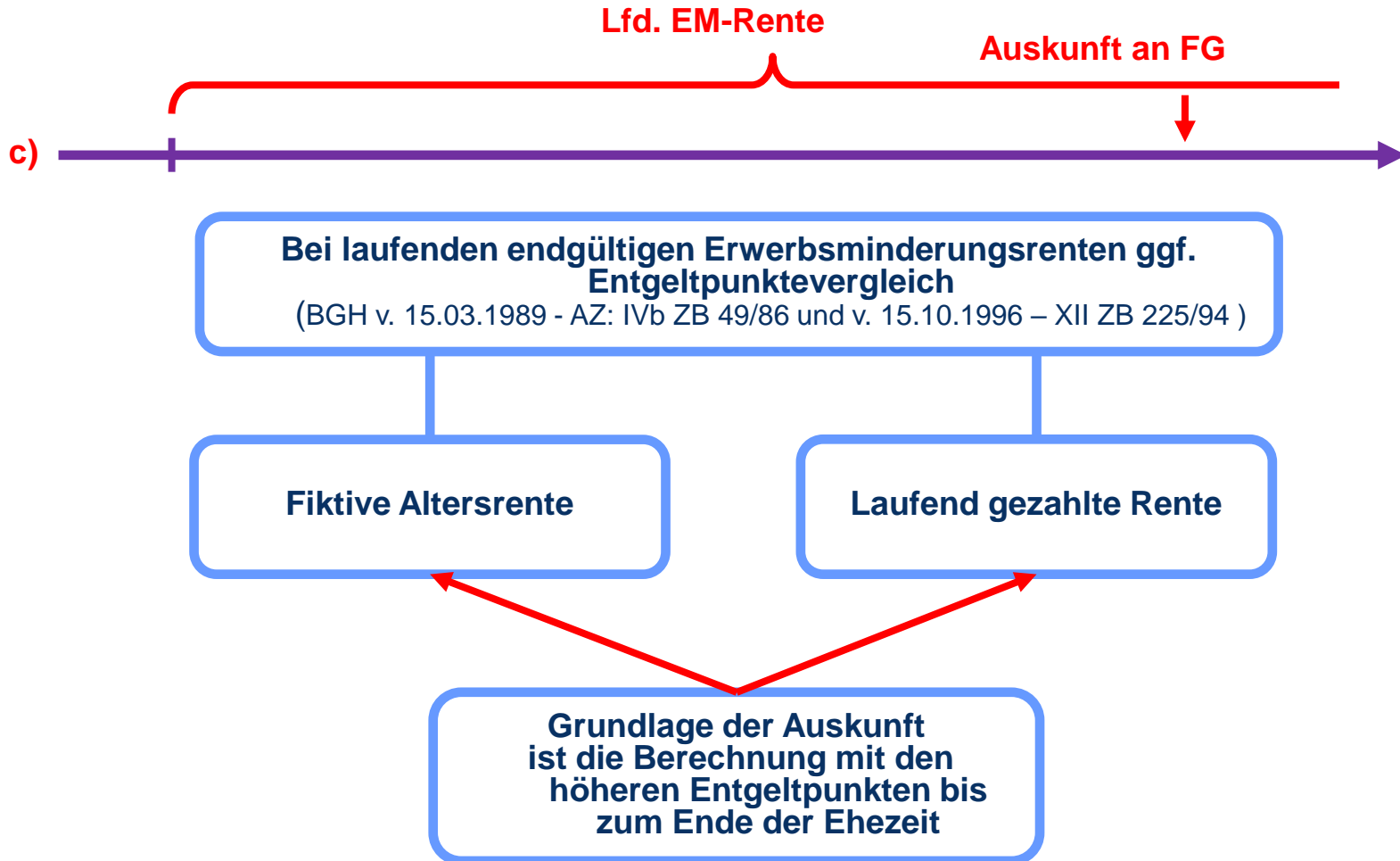
Auskunft aus laufender **Altersrente**

(BGH vom 03.02.2016 – XII ZB 313/15, FamRZ 2016, 791
und vom 22.06.2016 – XII ZB 350/15, FamRZ 2016, 1649)

Rentenbeginn = tatsächlicher Rentenbeginn
(vor oder nach dem Ende der Ehezeit)

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Grundlage für die Ermittlung des Ehezeitanteils zu Lebzeiten



Auskünfte im Versorgungsausgleich

Grundlage für die Ermittlung des Ehezeitanteils zu Lebzeiten

§ 88 SGB VI – Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten

(1) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Alters bezogen, werden ihm für eine spätere Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, **werden ihm für diese Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.** Satz 2 gilt bei Renten für Bergleute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute vorausgegangen ist.

...

Auskünfte im Versorgungsausgleich

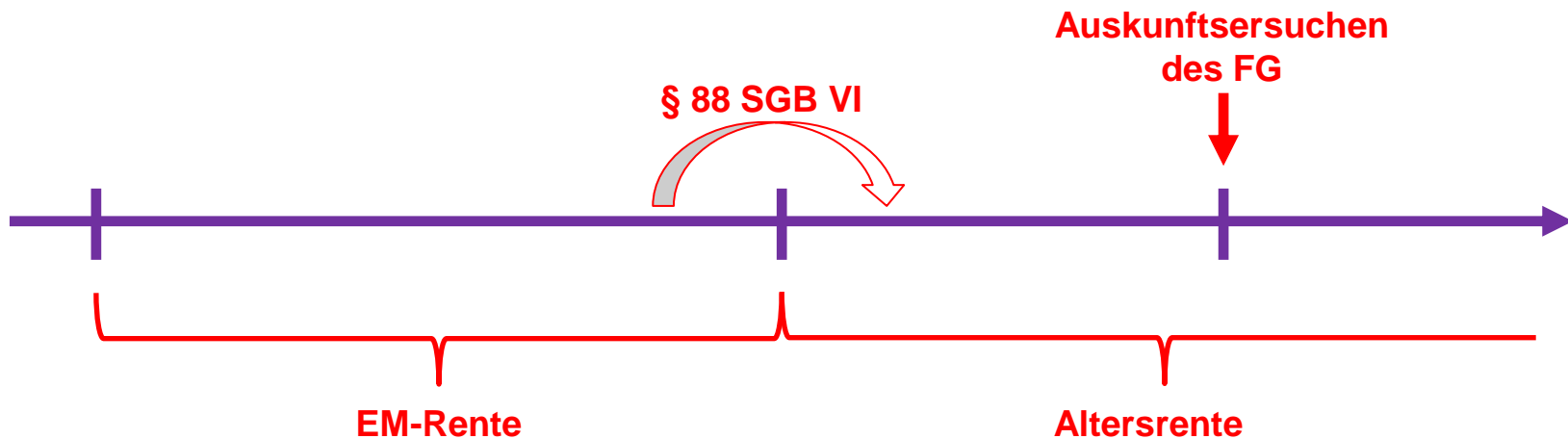
„EM-Rente“ mit
Besitzschutz
40,0000 PEP

Beispiel:

Laufend gezahlte
Altersrente
38,0000 PEP

**Welche Rente ist maßgebend für die Berechnung von
Ehezeitanteil und Ausgleichswert?**

Maßgebend ist die EM-Rente (BGH v. 26.01.2022 - XII ZB 175/21)



Auskünfte im Versorgungsausgleich

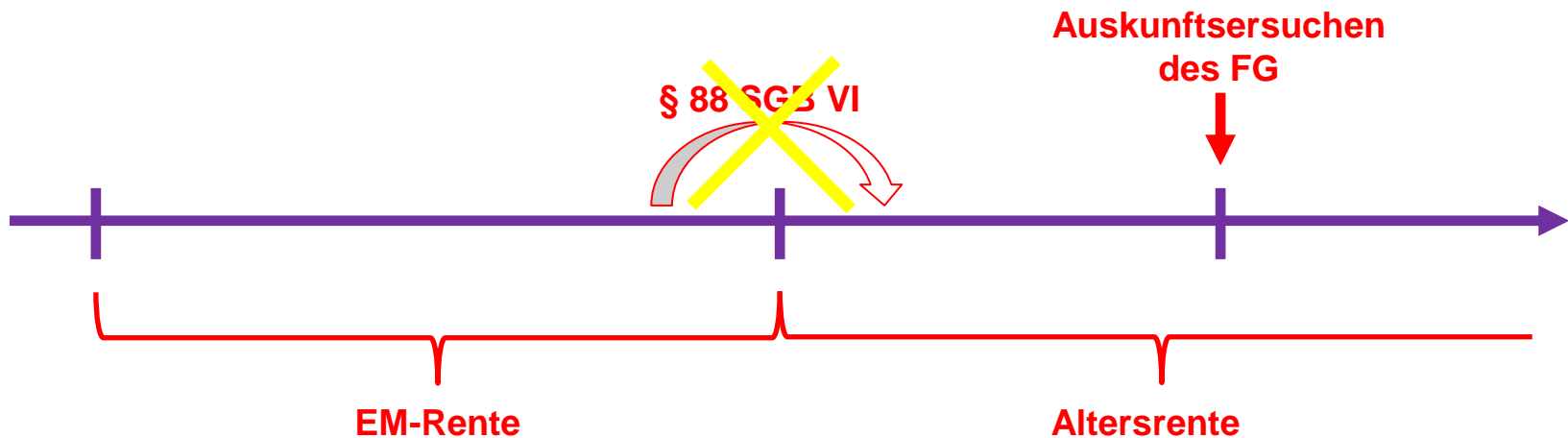
„Vor-Rente“ ohne
Besitzschutz
38,0000 PEP

Beispiel:

Laufend gezahlte
Altersrente
40,0000 PEP

Welche Rente ist maßgebend für die Berechnung von
Ehezeitanteil und Ausgleichswert?

Maßgebend ist die Altersrente



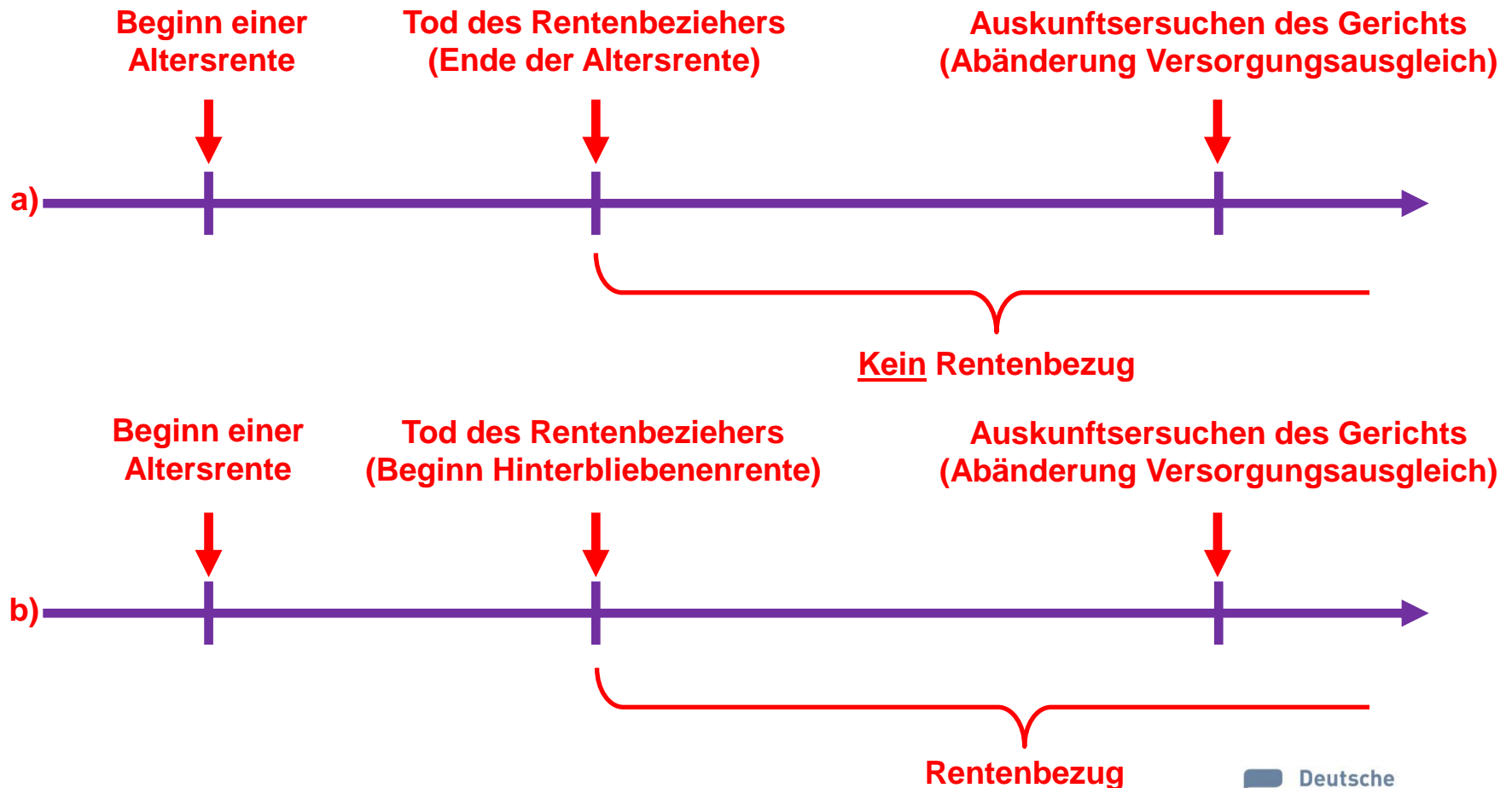
Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskünfte im Versorgungsausgleichsverfahren

- Der Umfang der Auskunft („nachvollziehbare Berechnung“)
- Grundlage für die Bestimmung des Ehezeitanteils („besitzgeschützte Punkte“)
- **„Auskunft für Tote“**

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskunft für „Tote“

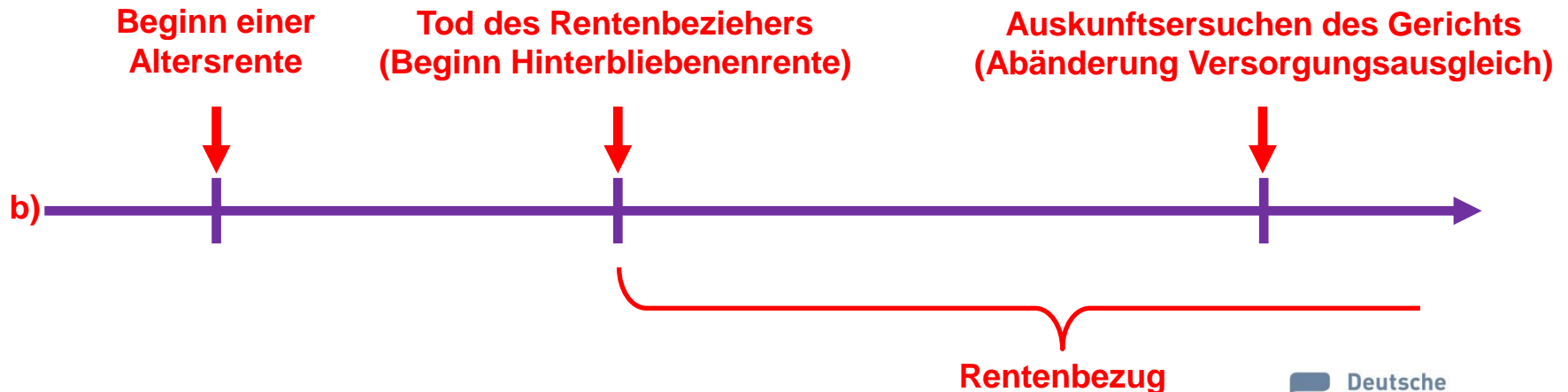


Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskunft für „Tote“

Ansicht der Rentenversicherungsträger:

(b) – Berechnungsgrundlage für die Auskunft ist die laufend bezogene Hinterbliebenenrente (entsprechend BGH vom 03.02.2016 – XII ZB 313/15 und BGH vom 22.06.2016 – XII ZB 350/15).



Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskunft für „Tote“

§ 88 SGB VI – Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten

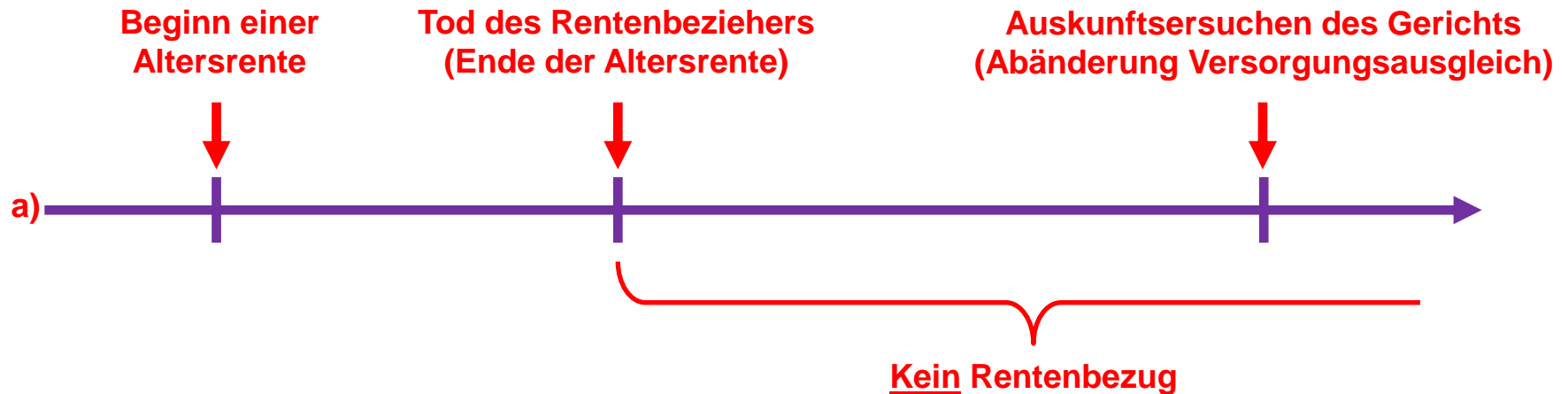
(2) Hat der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Hinterbliebenenrente, **werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt**. Haben eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise eine Hinterbliebenenrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

Ansicht der Rentenversicherungsträger:

Bei Vorrente mit Besitzschutz nach § 88 Abs. 2 SGB VI gilt BGH vom 26.01.2022 - XII ZB 175/21 entsprechend.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskunft für „Tote“



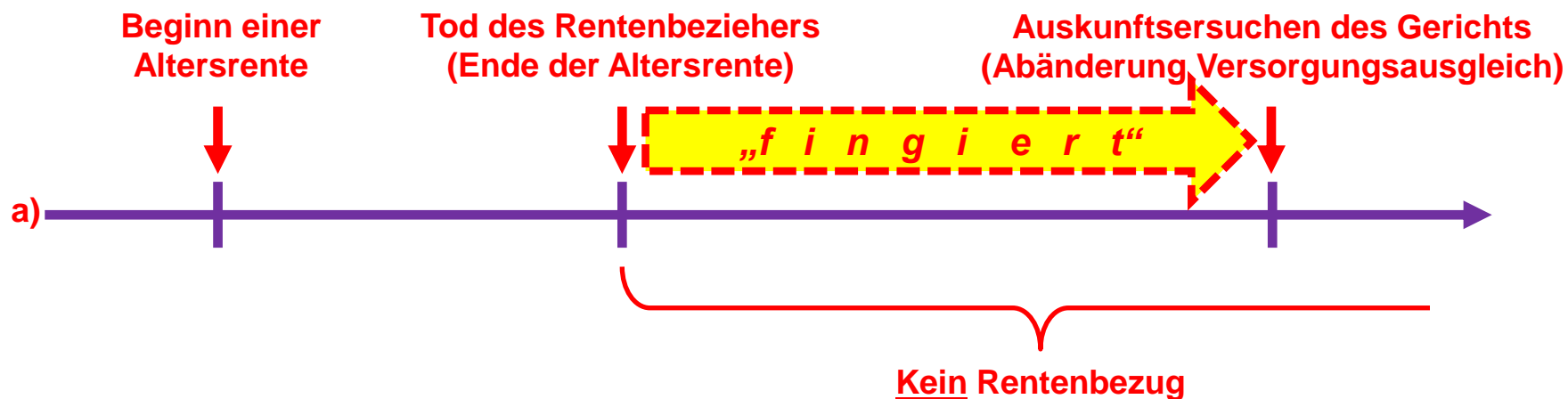
Ansicht der Rentenversicherungsträger:

a) – Berechnungsgrundlage für die Auskunft ist eine fiktive Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 109 Abs. 6 SGB VI).

→ Diese Vorgehensweise wird in Frage gestellt.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskunft für „Tote“



Ansicht der Rentenversicherungsträger:

a) – Berechnungsgrundlage für die Auskunft ist eine fiktive Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 109 Abs. 6 SGB VI).

→ Diese Vorgehensweise wird in Frage gestellt.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskunft für „Tote“ – Abänderung und „Mütterrente“

Worum geht es?

- Ausgleichspflichtige Personen beantragen nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person die Abänderung – Ziel ist die Aufhebung des Versorgungsausgleichs (§§ 51, 31 VersAusglG).
- Wesentliche Wertänderung für die Abänderung nach § 225 Abs. 2, 3 FamFG hängt in einigen Fällen davon ab, ob die „Mütterrente“ in der Auskunft über den Ehezeitanteil als Zuschlag an **PEP** oder als rentenrechtliche Zeit (**KEZ**) bewertet wurde.
- Bewertung als **PEP**-Zuschlag (§ 307d SGB VI) bei Auskunft aus der bezogenen Rente – 1,0000 EP pro Jahr und Kind.
- Bewertung als rentenrechtliche Zeit (**KEZ** – §§ 56, 249 SGB VI) bei Auskunft aus (fiktiver) Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze – 0,0000 bis 1,0000 EP pro Jahr und Kind.
- Mögliche Folge bei Auskunft aus fiktiver Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze: – keine wesentliche Wertänderung.

Auskünfte im Versorgungsausgleich

Auskunft für „Tote“ – Abänderung und „Mütterrente“

Rechtsstreit:

Kann eine durch den Tod einer versicherten Person weggefallene Altersrente weiterhin Grundlage für die Ermittlung des Ehezeitanteils im Abänderungsverfahren über den Versorgungsausgleich sein?

Befindet sich ein Anrecht noch in der Leistungsphase, wenn die Rente wegen Versterbens der versicherten Person weggefallen ist?

OLG Frankfurt am Main vom 14.04.2022 – 7 UF 184/21 NZFam 2022, 501:

„... der Senat ... geht ... davon aus, dass das Anrecht der früheren Ehefrau vorliegend wie ein laufendes Anrecht nach § 41 VersAusglG zu bewerten ist...“

Rechtsbeschwerde wurde von der DRV eingelegt (BGH - XII ZB 202/22)

Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

- Die Grundrente
- Auskünfte im Versorgungsausgleichsverfahren
 - Der Umfang der Auskunft („nachvollziehbare Berechnung“)
 - Grundlage für die Bestimmung des Ehezeitanteils („besitzgeschützte Punkte“)
 - „Auskunft für Tote“
- **Schuldrechtliche Abfindungszahlung und deren Folgen (§ 23 VersAusglG)**
- Ausblick: Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

Rechtliche Grundlagen:

§ 187 Abs. 1 SGB VI

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um

1. Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen,
2. Rentenanwartschaften zu begründen aufgrund
 - a) einer Entscheidung des Familiengerichts zum Ausgleich von Anrechten durch externe Teilung (§ 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
 - b) einer wirksamen Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder
 - c) einer Abfindung nach § 23 des Versorgungsausgleichsgesetzes,**
3. die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des Ausgleichsberechtigten abzulösen (§ 225 Abs. 2).

Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

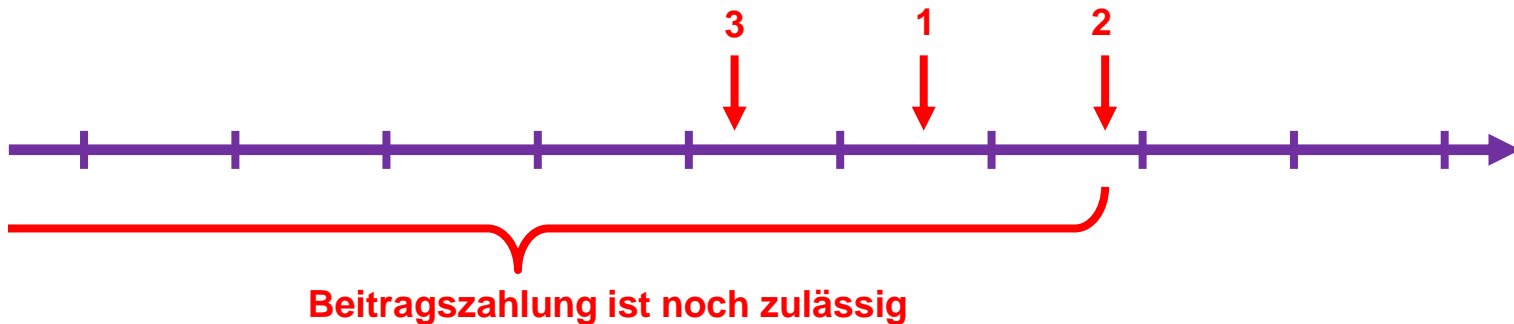
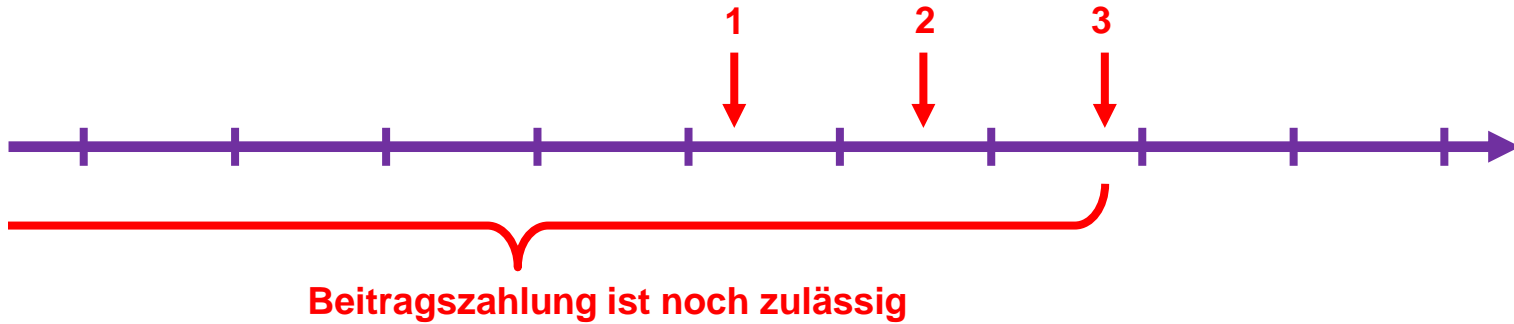
Rechtliche Grundlagen:

§ 187 Abs. 4 SGB VI

Nach **bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters** ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht zulässig, wenn der **Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht** wurde.

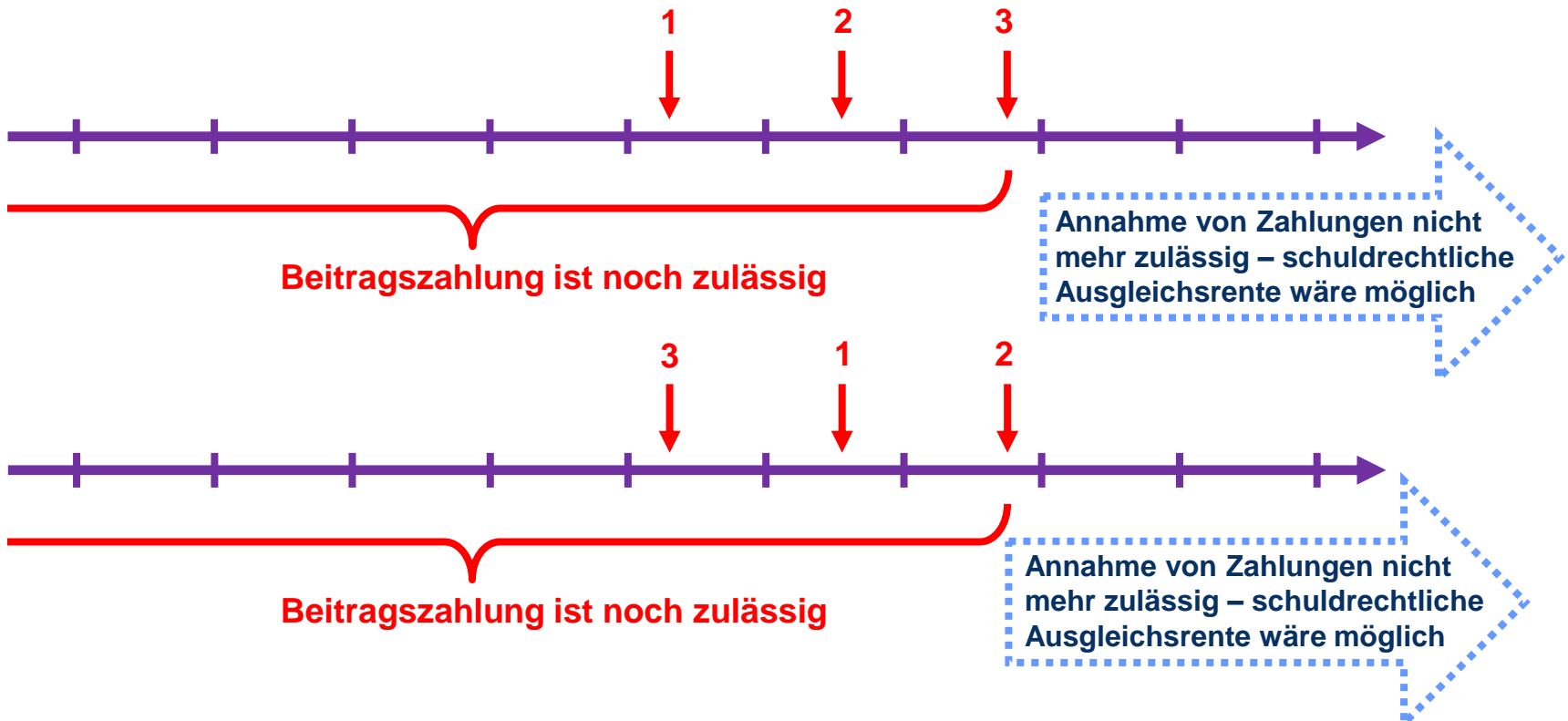
Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

- 1 – Rentenbescheid Altersvollrente
- 2 – Bindung des Rentenbescheids
- 3 – Erreichen der Regelaltersgrenze



Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

- 1 – Rentenbescheid Altersvollrente
- 2 – Bindung des Rentenbescheids
- 3 – Erreichen der Regelaltersgrenze



Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

Die Zulässigkeit der Zahlung bestimmt sich nach dem **tatsächlichen Zahlungszeitpunkt** – anders als bei der externen Teilung.

Das gilt auch bei rechtskräftiger Entscheidung des Familiengerichts über die Zahlung eines Abfindungsbetrags.

Verspätete Zahlungen / Raten werden nicht entgegen genommen.

Es gibt **keinen fiktiven** Zahlungszeitpunkt wie z.B. bei

- Wiederauffüllungsbeiträgen das Ende der Ehezeit (§ 187 Abs. 5 SGB VI)
- Zahlungen bei Vereinbarung nach § 6 VersAusglG (§ 187 Abs. 6 SGB VI)

Der Bezug einer **Altersteilrente** nach Erreichen der Regelaltersgrenze steht der Zahlung **nicht** entgegen.

Keine Überwachung der Zahlung durch Rentenversicherungsträger (!)

Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

Rechtliche Folgen in der gesetzlichen Rentenversicherung: Umrechnung des gezahlten Abfindungsbetrags in Entgeltpunkte

§ 187 Abs. 3a SGB VI

(3a) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe b oder c werden ermittelt, indem die Beiträge mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Faktor nach Absatz 3 vervielfältigt werden.

Beispiel:

§ 187 Abs. 3a SGB VI

Abfindungszahlung im Jahr 2022 in Höhe von 20.000,00 €

Umrechnung in Entgeltpunkte:

$$\begin{array}{rclcl} 20.000,00 \text{ €} & \times & 0,0001382058^* & = & 2,764116 \\ & & & \approx & \underline{\underline{2,7641 \text{ EP}^{**}}} \end{array}$$

*) Umrechnungsfaktor aus den Rechengrößen zum VA

***) Rundung gemäß § 121 SGB VI

Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

Umrechnung der Entgeltpunkte in Wartezeitmonate

§ 52 Abs. 1 SGB VI

„Ist ein Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung allein zugunsten von Versicherten durchgeführt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die **Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften durch die Zahl 0,0313 geteilt** werden. Ist ein Versorgungsausgleich sowohl zugunsten als auch zu Lasten von Versicherten durchgeführt und ergibt sich hieraus nach Verrechnung ein Zuwachs an Entgeltpunkten, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Zuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.“

Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

Umrechnung der Entgeltpunkte in Wartezeitmonate

§ 52 Abs. 1 SGB VI

Beispiel:

Abfindungszahlung im Jahr 2022 in Höhe von 20.000,00 €

Umrechnung in Wartezeitmonate:

$$\begin{array}{rclcl} 2,7641 \text{ EP} & & : & 0,0313 & = & 88,3099^* \\ & & & & \approx & 89 \text{ Monate}^{**/**} \end{array}$$

*) siehe Umrechnungsfaktoren aus den Rechengrößen zum VA

***) Rundung gemäß § 121 SGB VI

***) Begrenzung auf die in der Ehezeit noch „unbelegten“ Monate bzw. auf die Monate der Ehezeit

Schuldrechtliche Abfindungszahlung...

Berücksichtigung der Zahlung bei Renten

Für die Berücksichtigung des Zuschlags gilt das **Versicherungsprinzip**.

Laufende Erwerbsminderungsrenten werden nur erhöht bei Zahlung vor Eintritt des Leistungsfalls.

Teilrenten und Vollrenten wegen Alters werden erhöht ab Folgemonat der Zahlung.

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

- Die Grundrente
- Auskünfte im Versorgungsausgleichsverfahren
 - Der Umfang der Auskunft („nachvollziehbare Berechnung“)
 - Grundlage für die Bestimmung des Ehezeitanteils („besitzgeschützte Punkte“)
 - „Auskunft für Tote“
- Schuldrechtliche Abfindungszahlung und deren Folgen (§ 23 VersAusglG)
- **Ausblick: Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher**

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz

Parlamentarisches Verfahren

Beschluss der Bundesregierung vom 14. April 2022

- Anhörung A u S Ausschuss am 30. Mai 2022
- Beschluss A u S Ausschuss am 1. Juni 2022
- Beschluss Deutscher Bundestag 3. Juni 2022
- Beschluss Bundesrat 10. Juni 2022
- Verkündet am 28.06.2022 (BGBl. I S. 975)

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz

§ 307i SGB VI

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

(1) Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird ab dem 1. Juli 2024 berücksichtigt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,

...

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz

§ 307i SGB VI

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

...

3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

...

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz

§ 307i SGB VI

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

...

- (2) Der Zuschlag wird ermittelt, indem die persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente nach Absatz 1 am 30. Juni 2024 zugrunde liegen, mit dem Faktor nach Absatz 3 vervielfältigt werden.
- (3) Der Faktor zur Berechnung des Zuschlags beträgt
 1. 0,0750, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, oder
 2. 0,0450, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat....

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz

Aufstockung von

- EM-Bestandsrenten
- deren Folgerenten sowie
- Hinterbliebenenrenten ohne vorhergehenden Rentenbezug

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz

Voraussetzung:

Beginn der ursprünglichen Rente von 2001 bis 2018.

Die Aufstockung erfolgt **einmalig pauschal zum 01.07.2024**.

Grundlage sind die für die Rentenanpassung maßgebenden persönlichen Entgeltpunkte am 30.06.2024 (auch die persönlichen Grundrentenentgeltpunkte sowie Zuschläge oder Abschläge aus einem früheren Versorgungsausgleich fließen mit ein)

Sie beträgt

7,5 Prozent bei Beginn der ursprünglichen Rente von 2001 bis Juni 2014

4,5 Prozent bei Beginn der ursprünglichen Rente von Juli 2014 bis Dezember 2018

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz

Der Zuschlag nach § 307i SGB VI

- ist ein zu teilendes Anrecht im Sinne von § 2 VersAusglG
- ist kein Anrecht „anderer Art“ im Sinne von §120f SGB VI (Unterschied zum Zuschlag an Grundrentenentgeltpunkten)
- fließt in die Summe der „normalen“ Entgeltpunkte der allgemeinen oder knappschaftlichen Rentenversicherung ein; er ist daher nicht gesondert auszugleichen
- kann nicht in Entgeltpunkten (Ost) auftreten, weil Rentenangleichung zum 01.07.2024 abgeschlossen sein wird

Der neue Zuschlag für EM-Rentenbezieher

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz

Die Rentenversicherungsträger

- weisen in ihren Auskünften im Vorfeld auf den neuen Zuschlag hin
- stellen den neuen Zuschlag in den Auskünften aber nicht gesondert dar
- erteilen im Hinblick auf den Zuschlag nur auf Anforderung des Familiengerichts eine neue Auskunft (nicht von Amts wegen!)
- weisen in der Auskunft auf eine ggf. erforderliche geteilte Beschlussformel hin, wenn der Versorgungsausgleich auf Zeiten vor dem 01.07.2024 zurückwirkt
- stellen grundsätzlich keine Abänderungsanträge wegen des Zuschlags

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**